

04.08.94**VP - AS****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des Bundes (Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung)**A. Zielsetzung**

Bis zur Aufhebung des Bundesbahngesetzes durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) oblag den Bundeseisenbahnen im Rahmen ihrer Pflicht zur Eigenüberwachung ihrer Fahrzeuge und Anlagen auch die Überwachung der Einhaltung der in diesem Bereich geltenden technischen Arbeitsschutzvorschriften.

Wegen des engen Sachzusammenhanges mit der Eisenbahnaufsicht, einschließlich der technischen Aufsicht über Fahrzeuge und Anlagen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland, die dem Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 5 Abs. 7 AEG obliegt, soll die hoheitliche Aufgabe der Überwachung der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes für Schienenfahrzeuge und Anlagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen werden. Im Ergebnis handelt es sich, begrenzt auf einen engen eisenbahnspezifischen Teilbereich, um eine Wiederherstellung einer Bundeszuständigkeit, wie sie in anderer Form bis zum 1. Januar 1994 gegeben war.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 5 § 5 Abs. 5 ENeuOG.

C. Alternativen

Belassung der Zuständigkeit bei den Behörden der Länder.

D. Kosten

Mehrkosten entstehen für den Bund im Ergebnis nicht, da lediglich eine Aufgabenverlagerung von den bisherigen Bundesbahn-Eisenbahnen auf das am 1. Januar 1994 errichtete Eisenbahn-Bundesamt (EBA) erfolgt. Die bisher in den Wirtschaftsplänen von DB und DR veranschlagten Mittel gehen jetzt in den Bundeshaushalt ein und sind in den Haushaltsansätzen 1994/95 für das EBA enthalten. Für seine Amtshandlungen erhebt das EBA Gebühren.

04.08.94

VP - AS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des Bundes (Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 910 00 - Ei 39/94

Bonn, den 3. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisen -
bahnen des Bundes (Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständig -
keitsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

**Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im
Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des
Bundes
(Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung)**

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes obliegt im Bereich der Eisenbahnen des Bundes sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dem Eisenbahn-Bundesamt, soweit diese Vorschriften den Betrieb von Schienenfahrzeugen und Anlagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, betreffen.

(2) Anlagen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Einrichtungen zum Versorgen der Schienenfahrzeuge mit Druckluft, Wasser und Sand,

2. Druckbehälteranlagen als Prüfeinrichtungen für Schienenfahrzeuge,
 3. Propanweichenheizungen einschließlich der Versorgungsbehälter,
 4. Gasbeleuchtungseinrichtungen für Signale,
 5. Tankstellen für Schienenfahrzeuge einschließlich der Lagerbehälter,
 6. Druckluftbehälter in Schaltanlagen des Bahnstromnetzes,
 7. Zugvorheizanlagen,
 8. Abgasabsauganlagen für Brennkrafttriebfahrzeuge,
 9. Einstieghilfen und Ladebrücken,
 10. Arbeitsstände für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Schienenfahrzeugen,
 11. Anlagen zur Abwicklung des Eisenbahnbetriebes wie Gleise, Bahnsteige, Rampen, Rangiereinrichtungen, Signalanlagen, Stellwerke, Brücken, Eisenbahntunnel,
 12. Anlagen der Bahnstromversorgung (Kraft-, Umspann- und Umformerwerke einschließlich Schaltanlagen), Fernleitungen, Fahrleitungen und Fahrschienen.
- (3) Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Arbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung:

1. Allgemeines

Nach § 41 des durch Artikel 8 § 1 Nr. 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2425) aufgehobenen Bundesbahngesetzes (BbG) galten die Gewerbeordnung, die auf der Gewerbeordnung beruhenden Verordnungen und die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GerSiG) (§ 1a GerSiG) nicht unmittelbar für den Betrieb der Bundeseisenbahnen. Wegen der für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn bestehenden Pflicht zur Eigenüberwachung nach § 38 BbG, waren diese Vorschriften ihrem Inhalt nach jedoch zu beachten und ihre Einhaltung von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn selbst zu überwachen. Darüber hinaus nahmen die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Reichsbahn auf Grund der Regelung des § 38 BbG Aufgaben des Arbeitsschutzes wahr.

Mit Aufhebung des Bundesbahngesetzes gelten die Gewerbeordnung und das Gerätesicherheitsgesetz auch unmittelbar für den Bereich der Eisenbahnen des Bundes. Die bisherigen Aufgaben und Zuständigkeiten nach § 38 BbG sind entfallen, soweit sie nicht durch das ENeuOG ausdrücklich auf das zum 1. Januar 1994 errichtete Eisenbahn-Bundesamt (EBA) übertragen worden sind. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) werden die Arbeitsschutzvorschriften auch im Bereich der Eisenbahnen im Sinne von § 2 AEG grundsätzlich von den Behörden überwacht, die nach diesen Vorschriften zuständig sind. Dies sind nach den Arbeitsschutzvorschriften in Verbindung mit Artikel 83 des Grundgesetzes Behörden der Länder. Für Schienenfahrzeuge und Anlagen, die unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, d.h. zur Durchführung des Eisenbahnbetriebes unerlässlich sind, besteht jedoch nach § 5 Abs. 5 Satz 2 AEG die Möglichkeit, die Zuständigkeiten für die Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch Rechtsverordnung auf das EBA zu übertragen. Von dieser Möglichkeit soll

hinsichtlich der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes für die Eisenbahnen des Bundes und für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland Gebrauch gemacht werden. Denn das rollende Material (Lokomotiven, Wagen) und die Betriebsanlagen der genannten Eisenbahnen unterliegen gemäß § 5 Abs. 7 AEG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes der Eisenbahnaufsicht durch das EBA. Hierzu gehört auch die technische Aufsicht. Wegen des engen Zusammenhangs dieser Aufsicht mit der Aufsicht im Bereich des technischen Arbeitsschutzes und wegen der eisenbahnspezifischen Besonderheiten der Fahrzeuge und Anlagen ist die Überwachung durch dieselbe Behörde angezeigt. Darüber hinaus wird dadurch eher gewährleistet, daß die staatlichen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes länderübergreifend einheitlich angewandt werden und ihre Einhaltung einheitlich überwacht wird.

Die Verordnung hat Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Länder und Gemeinden, insofern als die Personal- und Sachkosten, die ohne Erlaß der Verordnung im Bereich der Länder anfallen würden, im Personal- und Sachhaushalt des EBA zu veranschlagen sind.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

Absatz 1 regelt den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 AEG in Verbindung mit den Vorschriften über die Aufgaben des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes) und beschränkt die Zuständigkeit des Amtes auf die Überwachung der Einhaltung staatlicher Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes. Nicht erfaßt ist die Überwachung der Einhaltung der

autonomen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Absatz 2 nennt die Anlagen, deren Überwachung bezüglich der Einhaltung der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes auf das Eisenbahn-Bundesamt übertragen wird. Die Aufzählung ist abschließend; Absätze 1 und 2 erfassen auch alle Maßnahmen und Einrichtungen zur Instandhaltung und Erneuerung der genannten Anlagen (Baustellen).

Absatz 3 dient der Klarstellung hinsichtlich der Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

23.09.94**Beschluß**
des Bundesrates

**Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des Bundes
(Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung)**

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht bei Sperrung oder Außerbetriebnahme einer Anlage für die Dauer der Sperrung oder Außerbetriebnahme."

Begründung:

Die Anfügung dieses Satzes führt zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern.

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 7 bis 12

- a) In § 1 Abs. 2 sind die Nummern 1, 2, 5, 7 bis 10 zu streichen.
- b) In § 1 Abs. 2 Nr. 11 sind die Worte "Bahnsteige, Rampen," zu streichen und das Wort "Brücken" durch das Wort "Eisenbahnbrücken" zu ersetzen.
- c) In § 1 Abs. 2 Nr. 12 ist das Wort "Kraft-," zu streichen.

Begründung:

Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 10 aufgeführten Anlagen sowie Bahnsteige und Rampen (Nr. 11) bzw. Kraftwerke (Nr. 12)

dienen entweder nicht unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs oder weisen keine eisenbahnspezifischen Besonderheiten auf, durch die eine besondere Zuständigkeit einer Bundesbehörde begründet wäre. Eine umfassende Eigenüberwachung durch die frühere Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn nach § 38 des aufgehobenen Bundesbahngesetzes war nur möglich, solange die Bahnen öffentlich-rechtlich errichtet waren und die allgemeine Zuständigkeit der Länder zu einer Überprüfung von Bundesbehörden durch Landesbehörden geführt hätte. Mit Errichtung der als Aktiengesellschaft privatrechtlich organisierten Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DBAG) sind Sonderregelungen nur noch erforderlich, soweit die Belange eines sicheren Bahnbetriebs unmittelbar betroffen sind. Auch dort, wo Anlagen unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, sollte eine Zuständigkeitsübertragung für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Technischen Arbeitsschutzes auf das Eisenbahn-Bundesamt nur vorgenommen werden, wenn und soweit dies eisenbahnspezifischer Besonderheiten wegen erforderlich ist. Die Zuständigkeit für Baustellen sollte dem Eisenbahn-Bundesamt nur insoweit zugewiesen werden, als diese in direktem Zusammenhang mit der Unterhaltung von Schienenwegen sowie von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen stehen.

Diese Sichtweise stimmt überein mit der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf eines Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes (Bundesrats-Drs. 131/93; S. 98; Begründung zu Art. 5 § 5 Abs. 5). Es sollte danach sichergestellt werden, daß die Arbeitsschutzvorschriften bei Bahnunternehmen grundsätzlich von denselben Behörden überwacht werden, wie bei anderen Betrieben auch. Eine Sonderstellung von Eisenbahnen wurde von der Bundesregierung nur im Hinblick auf bahnspezifische Tatbestände für gerechtfertigt erachtet.

Auch unter dem Gesichtspunkt effizienter Arbeit (Vermeidung von Doppelarbeit) ist die beabsichtigte Aufgabenzuweisung an eine neu zu errichtende Bundesbehörde so nicht akzeptabel.

Schließlich unterliefe die Übertragung von Vollzugsaufgaben in dem vorgesehenen Umfang auf eine Bundesbehörde das verfassungspolitische Bemühen um Stärkung der föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Wahrung von Länderkompetenzen.